

# Thema

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **80 (2007)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Militärgesetzgebung, Revision 2009

Die Militärgesetzgebung bildet den Rahmen für die Tätigkeit der Schweizer Armee und stützt sich auf die Militärartikel der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101). Mit der Armee entwickeln sich die entsprechenden Rechtsnormen im Zeitablauf.

VON OBERST  
ROLAND HAUDENSCHILD

### Militärgesetz

Das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 hat das Bundesgesetz über die Militärorganisation (Militärorganisation, MO) vom 12. April 1907 abgelöst, welches 88 Jahre in Kraft war.

Der Bundesrat hat das neue Militärgesetz (MG) in seiner Gesamtheit am 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt, als Grundlage der damaligen neugeschaffenen Armee 1995 (A 95). Das Militärgesetz ist gegliedert in neun Titel:

*Erster Titel:*  
Auftrag der Armee

*Zweiter Titel:*  
Wehrpflicht

*Dritter Titel:*  
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Armee

*Vierter Titel:*  
Ausbildung der Armee

*Fünfter Titel:*  
Einsatz der Armee; Polizeibefugnisse

*Sechster Titel:*  
Organisation der Armee

*Siebter Titel:*  
Ausrüstung der Armee

*Achter Titel:*  
Armeeleitung und Militärverwaltung

*Neunter Titel:*  
Schlussbestimmungen

Für die Armee 95 geschaffen, ist das Militärgesetz verschiedentlich revidiert worden. Eine grössere Revision findet mit dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 betreffend die Ergänzung des Militärgesetzes statt, in Kraft seit 1. Januar 2004. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die Einführung der Armee XXI ab Anfang 2004 geschaffen. Die Änderungen betreffen vor allem den Auftrag, die Ausbildung, den Einsatz und die Organisation der Armee sowie die Armeeleitung und die Militärverwaltung, Themen die mit der Armee XXI in direktem Zusammenhang stehen. Bei den subsidiären Einsätzen der Armee werden insbesondere die Katastrophen im In- und Ausland erwähnt. Ferner ist die Leistung von Beiträgen zur Friedensförderung im internationalen Rahmen vorgesehen.

Bezüglich Ausbildung sind die Vorschriften präzisiert und angepasst worden:

- Maximal 330 Tage Ausbildungsdienst für die Mannschaft
- Anrechnung besoldeter Ausbildungsdienste für Einsätze im In- und Ausland
- Militärisches Personal besteht aus Berufs- und Zeitmilitärs.

Änderungen bezüglich Einsatz der Armee:

- Der Armeeeinsatz erfolgt im Friedensförderungs-, Assistenz- und Aktivdienst, wobei die beiden ersteren an die Ausbildungspflicht angerechnet werden
- Voraussetzungen, Bewaffnung, Einsatz und Zuständigkeiten für den Friedensförderungsdienst
- Die Teilnahme an einem Friedensförderungs- oder

Assistenzeinsatz ist freiwillig

- Zuständigkeit von Bundesversammlung und Bundesrat für das Aufgebot von Truppen für den Aktivdienst und deren Entlassung.

Änderungen bezüglich Organisation:

- Zuständigkeit der Bundesversammlung: Erlässt Grundsätze über Organisation, Gliederung, Truppengattungen, Berufsformationen und Dienstzweige der Armee
- Details betreffend Nachrichtendienst und Dienst für militärische Sicherheit
- Kompetenz Bundesrat zur Einführung weiterer Grade für Mannschaft und Unteroffiziere.

Anpassung der Vorschriften bezüglich Leitung des Militärwesens, Bund und Kantone sowie Kontrolldaten.

In den Schlussbestimmungen ist vor allem der eingefügte Artikel 149b Politisches Controlling von Bedeutung: Der Bundesrat

- überprüft periodisch die Zielsetzung in der Armee

und erstattet der Bundesversammlung Bericht

- konsultiert die zuständigen parlamentarischen Kommissionen vor der Einführung grundlegender Änderungen in den Bereichen Ausbildung, Einsatz oder Organisation der Armee.

### Revision 2009

Im August 2006 beauftragt der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ein dreimonatiges Vernehmlassungsverfahren, vom 1. September bis am 1. Dezember 2006, zur Revision der Militärgesetzgebung durchzuführen. Es ist die erste gross angelegte und nicht themenspezifische Revision des Militärgesetzes; sie dient auch der Schaffung von formellgesetzlichen Grundlagen (Ausbildung und Einsätze im Ausland), die nicht mit dem Entwicklungsschritt 2008/2011 verwirklicht werden können.

Die vier wichtigsten Revisionsgegenstände sind:

- Ausbildung und Einsätze im Ausland

Schaffung eines Ausbildungsobligatoriums im Ausland für Milizangehörige

### Ständeräte gegen mehr Durchdiener

**Die Sicherheitspolitische Kommission (SiK) des Ständerates lehnt eine parlamentarische Initiative zur Erhöhung der Zahl der Durchdiener in der Armee ab. Ihre Mehrheit will vermeiden, weitere Unruhe in die Armee reform zu bringen. Die Kommission unterstützt dagegen eine Motion, die den Bundesrat dazu auffordert, mehr Soldaten für friedenserhaltende Aufgaben bereitzustellen.**

BERN. – Die FDP-Initiative sieht vor, dass 30 statt 15 Prozent der Wehrpflichtigen ihren Dienst am Stück ableisten können. Das wären maximal 5000 bis 6000 pro Rekrutenjahrgang. Die SiK beschloss mit 7 zu 6 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Der Nationalrat hatte ihr mit 98 zu 46 Stimmen zugestimmt. Stattdessen verabschiedete die SiK ein Postulat, das den Bundesrat beauftragt, nach der Umsetzung des Entwicklungsschrittes 2008/2011, also erst in etwa fünf Jahren, die Frage der Erhöhung der Durchdienerzahl anzugehen, wie Präsident Hermann Bürgi (TG/svp.) vor den Medien bekanntgab.

### Sommaire

La révision 09 de la loi militaire est reportée en 2008, après certaines adaptations. Le message sera transmis au parlement pour la session de décembre 2007.

ge, vor allem für Angehörige der Panzertruppen, der Artillerie sowie der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen. In der Regel sollen sie nur zu einer einzigen Übung aufgeboten werden. Für das militärische Personal (Berufspersonal) soll ein Obligatorium zur Leistung von Auslandseinsätzen festgelegt werden.

- Parlamentarisches Genehmigungsverfahren bei Einsätzen im Friedensförderungs- und Assistenzdienst

Die Verwesentlichung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens soll die Kompetenz des Bundesrates massvoll erhöhen.

- Datenschutz

Die Entwicklung im zivilen Datenschutzrecht bringt einen Anpassungsbedarf im militärischen Bereich mit sich: Schaffung verschiedene formell-gesetzlicher Grundlagen für bereits bestehende Informationssysteme. Anpassungen können am Besten mit der Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme umgesetzt werden.

- Gewerbliche Tätigkeiten

Gemäss neuem Finanzhaushaltsgesetz ist für gewerbliche Verwaltungstätigkeiten eine spezial- bzw. formellgesetzliche Grundlage notwendig.

Die Revision 09 der Militärgesetzgebung enthält:

*Entwurf A:*  
Militärgesetz (MG)

Fortsetzung auf Seite 8

**Entwurf B:**  
Armeeorganisation (AO); Verordnung der Bundesversammlung

**Entwurf C:**  
Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Zur Vernehmlassung Revision 09 der Militärgesetzgebung haben sich 24 Kantone, 8 Parteien, 11 eingeladene Organisationen sowie 11 nicht eingeladene weitere Personen und Organisationen geäußert (total 54 Stellungnahmen).

Trends der ersten Vernehmlassungsergebnisse:

- Revision erhält mehrheitlich Zustimmung
- Vorlage wird verschiedentlich abgelehnt, weil sie sich mit den Entwicklungsschritten 08/11 (AO-Revision 08) überschneiden würde in Bezug auf einige Revisionschwerpunkte in die falsche Richtung bewege
- Aufschieben der Vorlage wird gefordert.

Details zu einzelnen Revisionsgegenständen:

- Ausbildungsobligatorium im Ausland für Miliz  
Meinungen mehrheitlich zustimmend bis geteilt
- Verlängerter WK im Ausland  
Trend klar negativ für 2 WK (6 Wochen) verlängert im Ausland
- Einsatz-/Ausbildungsobligatorium für militärisches Personal im Ausland  
Tendenziell Zustimmung, zum Teil nur arbeitsvertraglich festlegen
- Verpflichtung der Durchdiener zu Auslandseinsätzen  
Eher positive Meinungen, einige Voten klar dagegen
- Verzicht auf UNO-/OSZE-Mandat bei unbewaffneten Friedensförderungseinsätzen

Meinungen unentschieden, kein klarer Trend feststellbar

- Parlamentarische Genehmigungsverfahren für Friedensförderungs- und Assistenzdienstseinsätze

Eher Zustimmung, mit ablehnenden Voten

- Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Grundsätzliche Zustimmung.

Nach einer detaillierten Auswertung der Vernehmlassung soll über das weitere Vorgehen im Februar 2007 entschieden werden.

Anfang 2007 wird klar, dass ein anderes Revisionsvorhaben im Militärbereich Auswirkungen auf die Revision 09 der Militärgesetzgebung hat.

Der Nationalrat hat die Revision der Armeeorganisation (Entwicklungsschritt 2008/2011) im Oktober 2006 abgelehnt, worauf die Vorlage in der Wintersession 2006 im Parlament nicht weiter behandelt wird. Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates befasst sich im Januar und Februar 2007 mit der vertieften Prüfung des Entwicklungsschrittes 2008/2011; es geht darum, einen Ausweg aus der Sackgasse zu finden.

Die Revision der Armeeorganisation und die Revision der Militärgesetzgebung geraten zunehmend in Konkurrenz. Die Revision der Armeeorganisation kann in der Frühjahrssession 2007 vom Ständerat beraten und vom Nationalrat in der Sommersession 2007 verabschiedet werden.

Einige Vernehmlassungsantworten zur Revision 09 der Militärgesetzgebung sind an dieser Stelle aufschlussreich:

- Revision im jetzigen Zeitpunkt politisch fragwürdig
- Es besteht kein zeitlicher Druck
- Änderungen sind zu unterlassen, bevor geklärt ist, in welche Richtung sich die

Armee weiterentwickeln soll

- Revision zurückstellen, weder wichtig noch dringlich
- Revision verschärft Lage des militärischen Lehrpersonals
- Obligatorische sechswöchige WK im Ausland sind weder miliz- noch wirtschaftstauglich.

## Verschiebung

Die Revision 09 der Militärgesetzgebung gerät noch unter weiteren Druck: Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates empfiehlt im Februar 2007 dem Bundesrat, seine Pläne für einen Ausbau der Armee-Auslandseinsätze nicht weiterzuverfolgen. Der Bundesrat befürwortet einen Marschhalt auf Grund grosser Bestandeslücken beim militärischen Berufspersonal: «Berufspersonal prioritär bei der Ausbildung im Inland einsetzen.»

Die Verzögerungen bei der Revision der Armeeorganisa-

tion bewirken eine Verschiebung der Behandlung der Revision der Militärgesetzgebung um zwei Sessionen, wie das VBS am 10. Mai 2007 mitteilt. Vernehmlassungsbericht und Botschaft zur Revision 09 der Militärgesetzgebung sollen erst im Herbst 2007 veröffentlicht werden, wenn Klarheit über die Behandlung des Entwicklungsschrittes 2008/2011 besteht. Das Geschäft kann in der Wintersession 2007 dem Parlament überwiesen und vom Erstrat in der Frühlingssession 2008 behandelt werden.

Das VBS hält an folgenden Vorschlägen fest:

- Ausbildungsobligatorium im Ausland für die Miliz
- Einsatz- und Ausbildungsobligatorium für militärisches Personal im Ausland
- Verpflichtung der Durchdiener zu Auslandseinsätzen
- Gewerbliche Tätigkeiten der Verwaltungseinheiten VBS
- Datenschutz.

Das VBS lässt folgende Revisionsvorschläge fallen:

- Verlängerter WK im Ausland (2 WK, 6 Wochen aufeinanderfolgend)
- Lockerung der Regelung für Mandatierung unbewaffneter Friedensförderungseinsätze: Festhalten an UNO oder OSZE Mandat
- Änderungen bei den Kontingentsstärken und beim Zeitrahmen bei Genehmigung von Friedensförderungs- und Assistenzdiensten durch das Parlament.

## Änderungen noch möglich

Die durch das Vernehmlassungsverfahren angepasste Revision 09 der Militärgesetzgebung dürfte bei der parlamentarischen Behandlung 2008 mehrheitsfähig geworden sein, wenn nicht noch zwischenzeitlich durch parlamentarische Vorstösse grundlegende Änderungen verlangt werden.

## Teilrevision der Verordnung über die Nachrichtendienste

**Der Bundesrat hat einer Teilrevision der Verordnung über die Nachrichtendienste im VBS (VND) sowie der Verordnung über die elektronische Kriegführung (VEKF) zugestimmt. Die Revisionen stehen im Zusammenhang mit früheren Beschlüssen der Landesregierung über die politische Führung und die Zuständigkeiten im Bereich der Nachrichtendienste.**

BERN. – Der Bundesrat hatte am 31. Januar die politische Führung der Nachrichtendienste und deren Zusammenarbeit diskutiert und die Zuständigkeiten bei nachrichtendienstbezogenen Geschäften teilweise neu festgelegt.

Dabei ging es insbesondere um die Stärkung der politischen Führung der Nachrichtendienste, indem neu der Bun-

desrat und nicht mehr der Sicherheitsausschuss des Bundesrates für bestimmte Geschäfte zuständig sein soll. Der Bundesrat hatte beschlossen, dass hierzu die VND und die VEKF zu revidieren sind.

Die vorgeschlagenen Teilrevisionen der VND und der VEKF sehen vor, dass einerseits der Grundauftrag des SND neu alle fünf Jahre dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist und dass andererseits die Mitglieder der Unabhängigen Kontrollinstanz (UKI) neu vom Bundesrat zu wählen sind sowie dass die UKI neu dem Chef VBS und dem Chef EJPD jährlich Bericht zu erstatten hat, wobei der Chef VBS jeweils den Bundesrat informiert.

Der Bundesrat hatte im Januar unter anderem eine Politik für die Nachrichtendienste verab-

schiedet, die Rolle des Sicherheitsausschusses für nachrichtendienstbezogene Geschäfte geklärt beziehungsweise definiert sowie auch einen Bericht über die Frage von umfassenden gesetzlichen Grundlagen für die Nachrichtendienste zuhanden des Parlaments verabschiedet.

**Ein Inse-  
rat in der  
ARMEE-  
LOGISTIK  
findet  
immer  
grosse Be-  
ACHTUNG!**